

Begründung

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Plan: Vorentwurf

Stand: 17.08.2023



Hansestadt Herford

Begründung zum Flächennutzungsplan

Herausgeber

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten
Auf der Freiheit 21
32052 Herford

Bearbeitung

Maike Wöhler
Elmas Aydin

Zeichnung

Regina Klotz

Ansprechpartner

Elmas Aydin
Telefon: 05221 189 499
E-Mail: elmas.aydin@herford.de

Herford, 17.08.2023

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	5
1. VORBEMERKUNGEN ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	6
1.1. Aufgabe des Flächennutzungsplanes	6
1.2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanneuaufstellung.....	7
1.3. Gesetzliche Grundlagen und planerische Vorgaben.....	8
1.4. Gesetzliche Grundlagen und planerische Vorgaben.....	11
2. KURZCHARAKTERISTIK DER STADT HERFORD	13
2.1. Räumliche Lage der Hansestadt	13
2.2. Historische Stadtentwicklung	13
2.3. Siedlungsgefüge und naturräumliche Gegebenheiten	17
3. WOHNFLÄCHENBEDARF UND GEWERBEFLÄCHENBEDARF	19
3.1. Wohnflächenbedarfsberechnungen.....	19
3.2. Gewerbeflächenbedarfsberechnung.....	22
3.3. Flächenkontingente im Regionalplan OWL Entwurf.....	23
3.4. Bedarfsdeckung durch Innenentwicklungspotentiale, Reserven, Rücknahme	24
3.5. Neuausweisung von Bauflächen.....	25
4. ZIELE DER STADTENTWICKLUNG	28
5. ERLÄUTERUNG DER PLANINHALTE.....	29
5.1. Darstellungskonzept und Vorgehensweise der Darstellung	29
5.2. Siedlung	32
5.2.1. Wohnbauflächen	32
5.2.2. Gemischte Wohnbauflächen.....	33
5.2.3. Gewerbliche Bauflächen –Gewerbe und Industrie	33
5.2.4. Sonderbauflächen	34
5.2.5. Flächen für den Gemeinbedarf	34
5.2.5.1. Öffentliche Verwaltungen	35
5.2.5.2. Kindergarten.....	35
5.2.5.3. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen	35
5.2.5.4. Kirchen und religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	36
5.2.5.5. Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	36
5.2.5.6. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	37
5.2.5.7. Feuerwehr	37
5.2.6. überörtlicher Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	37
5.2.7. Kommunale Versorgungsanlagen	38
5.3. Wasserflächen	38
5.4. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen.....	38

Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung

Vorentwurf

5.5.	Freiraum	38
5.5.1.	Grünflächen.....	39
5.5.2.	Flächen für die Landwirtschaft.....	40
5.5.3.	Flächen für Wald	40
5.6.	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.....	41
5.6.1.	Autobahnen und autobahnähnliche Straße, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	41
5.6.2.	Bahnanlagen.....	41
5.6.3.	Versorgungsanlagen	41
5.6.4.	Schutzgebiete	42
6.	Bilanzierung	43

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT HERFORD (QUELLE STADT HERFORD).....	8
ABBILDUNG 2: AUSSCHNITT AUS DEM LEP NRW	10
ABBILDUNG 3: STRATEGISCHE ZIELE DER SIEDLUNGSFLÄCHENENTWICKLUNG (QUELLE: STADT HERFORD 2018)	27

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: VERFAHRENSABLAUF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	13
TABELLE 2: FLÄCHEN NACH NUTZUNGSARTEN (QUELLE: IT.NRW, LANDESDATENBANK (HRSG.) 2023).....	19
TABELLE 3: BERECHNUNG DES WOHNFLÄCHENBEDARFS NACH ZEITABSCHNITT AUS DEM JAHR 2021 (QUELLE: HANSESTADT HERFORD (HRSG.) 2022)	21
TABELLE 4: GEWERBEFLÄCHENBEDARF (QUELLE: KREIS HERFORD (HRSG.) 2018)	23
TABELLE 5: GEGENÜBERSTELLUNG DER ALTEN UND NEUEN FLÄCHENKONTINGENTE (QUELLE: BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (HRSG.) 2020).....	24
TABELLE 6: GLOBALE ZIELE	28
TABELLE 7: ABKÜRZUNG DER GEMARKUNGEN (QUELLE: STADT HERFORD).....	32

1. Vorbemerkungen zur Flächennutzungsplanung

1.1. Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan und die Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) von den Gemeinden aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan ist ein planerisches Instrument und stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar. Mit dem FNP, der charakteristisch nicht parzellenscharf ist, bekundet die Gemeinde somit ihre ersten grundlegenden planerischen Aussagen über die von ihr beabsichtigte flächendeckende Bodennutzung und formuliert so in der Regel die Ziele der städtebaulichen Entwicklung für einen Planungshorizont von etwa 15 bis 20 Jahren.

Der Flächennutzungsplan hat im Gegensatz zu den Bebauungsplänen keinen Normcharakter und wird daher nicht als Satzung beschlossen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben keine Außenwirkung gegenüber den Bürgern und schaffen damit keine unmittelbare Rechtswirkung für die Bürgerschaft der Gemeinde oder konkret den Eigentümerinnen und Eigentümern der überplanten Grundstücke. Der FNP hat als öffentlicher Belang für die Verwaltung und öffentlichen Träger jedoch eine bindende Wirkung bzw. Funktion. Die behördeninterne Bindung ergibt sich durch das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB, den § 7 BauGB (Anpassung an den Flächennutzungsplan) und durch das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Bauleitpläne sind nach dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung anzupassen, dies bedeutet der Flächennutzungsplan muss die übergeordneten planerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung beachten. Nach § 7 BauGB sind weitere bauleitplanerische und sonstige fachplanerische Entwicklungen innerhalb des Stadtgebietes aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und mit ihm in Übereinstimmung zu bringen, sofern während des Aufstellungsverfahrens des FNPs kein Widerspruch erfolgt ist. Die Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, d.h. bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans bindend. Eine einstufige Bauleitplanung bei dem auf das Entwicklungsgebot verzichtet wird, ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmen zulässig. Ein FNP ist nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, wenn Bebauungspläne ausreichen, die städtebauliche Entwicklung in der Kommune zu ordnen. Dies trifft grundsätzlich für kleine Gemeinden zu. Für Bebauungspläne, die aus dem FNP entwickelt sind, bestehen keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht durch die zuständige höhere

Verwaltungsbehörde bzw. Bezirksregierung. Flächennutzungspläne bedürfen jedoch gem. § 6 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Eine rechtliche Außenwirkung entfaltet der FNP nur für den Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bei Entscheidungen im Rahmen von Bauanträgen über Bauvorhaben im Außenbereich ist die Darstellung im Flächennutzungsplan ein öffentlicher Belang, der durch das beabsichtigte Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf.

1.2. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanneuaufstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Herford wurde im Oktober 1979 genehmigt, bekanntgemacht und hat damit seinen Planungshorizont überschritten. Seitdem wurde er hauptsächlich in Rahmen von kleinräumigen Änderungen in bislang über 70 Teilbereichen geändert. Der Gesamtzusammenhang und die Steuerungsfähigkeit des FNPs geht zunehmend durch diese Einzeländerungen verloren. Außerdem entsprechen seine Grundzüge weitestgehend nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung, da die diesem Plan zu Grunde liegenden Bestands- und Prognosedaten und die Ziele der Stadtentwicklung aus den 70-iger Jahren stammen und inzwischen überholt sind. Seit dieser Zeit haben sich die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen, verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geändert. Zentrale Themen, wie der demografische Wandel, Strukturwandel in der Wirtschaft, Klimaschutz, die Klimaanpassung und die Steuerung von großflächigem Einzelhandel sind im alten FNP noch nicht berücksichtigt, obwohl diese sich auf die Stadtentwicklung auswirken. Dies wird besonders in der nicht mehr bedarfsgerechten Darstellung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen und Infrastruktur deutlich. Zusätzlich sind durch den Abzug der britischen Armee große Flächen brach gefallen, für die Nachnutzungsstrategien entwickelt werden müssen.

Auch neue gesetzliche Grundlagen in der Bauleitplanung bedingen eine Überarbeitung der Gesamtkonzeption. Eine wesentliche Neuerung ist die durch die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) von 2004 eingeführte Umweltprüfung, die nunmehr bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung parallel zur Planerstellung durchgeführt wird. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Gegenstand dieser Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB).

Inzwischen besteht grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf und eine Notwendigkeit zur Neuausrichtung der planerischen Ziele, insbesondere der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie Grün- und Freiflächen.

Die Stadt Herford verfolgt das Ziel, den FNP als ein flexibles Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung zu etablieren. Er soll sich an die aktuellen Rahmenbedingungen anpassen sowie die ermittelten Bedarfsprognosen berücksichtigen und zugleich aber Optionen für eine zukunftsorientierte städtebauliche Entwicklung offenhalten. Dazu sollen Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe gesichert und der Entwicklung von neuen Baugebieten Rechnung getragen werden, um Herford als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zukunftsfähig zu machen. Dies wird alles eingebettet in ein Freiraum- und Landschaftskonzept, dass die Aufgabe des Klimawandels vor Augen hat.

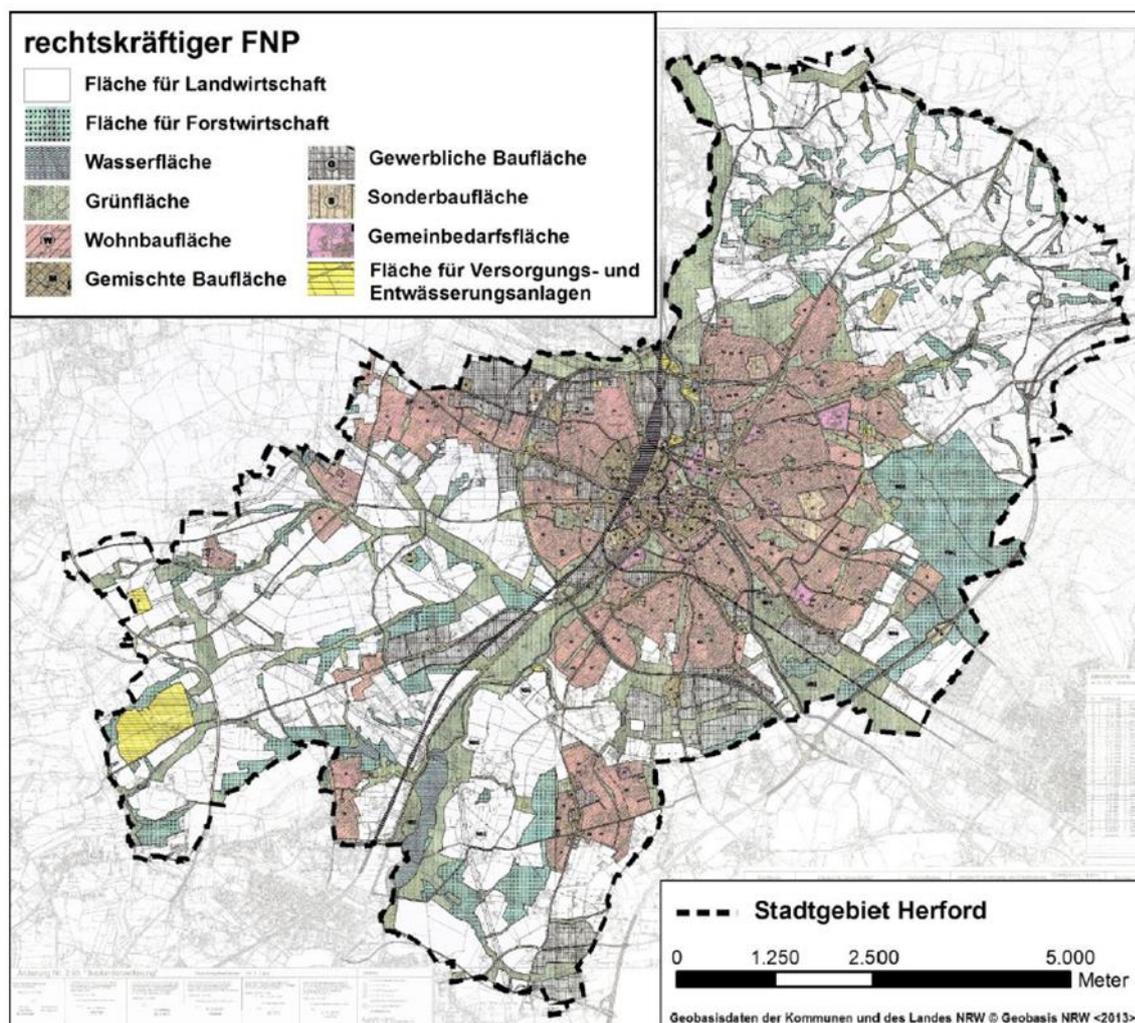


Abbildung 1: wirksamer Flächennutzungsplan der Hansestadt Herford (Quelle Stadt Herford)

1.3. Gesetzliche Grundlagen und planerische Vorgaben

Kommunale Planungshoheit

Planungshoheit bezeichnet das Recht der Gemeinde, als Gebietskörperschaft die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Gemeindegebiet durch Bauleitpläne

(Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) zu steuern. Das Recht der kommunalen Planungshoheit ist in Art. 28 des Grundgesetzes (GG) verankert. Allerdings ist die Planungshoheit durch das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Raumordnungspläne Beschränkungen unterworfen.

Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne auf kommunaler Ebene den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene und in den Landesplanungsgesetzen der Länder formuliert.

Landesplanerische Vorgaben sind in Nordrhein-Westfalen im Landesplanungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsprogramm (LEP NRW) sowie in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundlage für diese bildet das Landesplanungsgesetz (LPIG).

Landesplanungsgesetz (LPIG)

Das Landesplanungsgesetz regelt die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz definiert vorrangig die Organisation und Aufgabe der Landesplanung. Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) erarbeitet den Landesentwicklungsplan. In Nordrhein-Westfalen ist zurzeit das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die zuständige Landesplanungsbehörde.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Nach § 1 Raumordnungsgesetz muss der Landesentwicklungsplan NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. In ihm ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesgebietes soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland einfügen und die Gegebenheiten und Erfordernisse der regionalen und kommunalen Planungsgebiete in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Der Planung zu Grunde liegende Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und

Fachplanung zu berücksichtigen. Die Vorgaben des LEPs werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne weiter konkretisiert.

Die Landesregierung von NRW hat am 30. August 2022 Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der beabsichtigten Änderung ist es, die landesplanerische Grundlage für eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen. Zusätzlich beabsichtigt die Landesregierung die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP NRW

Regionalplan

Die aktuellen Regionalpläne der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) und des Regionalverbandes Ruhr legen in NRW die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der regionalen Ebene fest. Für die Anpassung des FNPs an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere die im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan – GEP) sowohl räumlich als auch sachlich konkretisierten Ziele und Grundsätze von Wichtigkeit. Die Ziele der Regionalpläne sind eine verbindliche Vorgabe bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Bauleitpläne der Kommunen und nicht Gegenstand der kommunalen Abwägung. Der Regionalplan enthält die künftige Ausgestaltung der Umwelt in textlicher und zeichnerischer Form im Maßstab 1:50.000. Von besonderer Bedeutung für die kommunale Bauleitplanung sind dabei die Ausweisungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Stadtgebiet Herford. Die Entwicklung und der Schutz des Freiraumes werden durch die Darstellung des Freiraums (Agrar- und Freiräume, Walsbereich) berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Detmold ist die zuständige Regionalplanungsbehörde für den Regierungsbezirk Detmold. Im Regierungsbezirk Detmold liegt zurzeit noch der Regionalplan flächendeckend in zwei räumlichen Teilabschnitten vor:

- Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke)
- Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Kreise Paderborn und Höxter)

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Mit der Fertigstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL, der den Textteil, die Karte, die Erläuterungskarten und die Umweltprüfung umfasst, wurde am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst. Das Beteiligungsverfahren fand vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Zurzeit findet bis zum 9. Oktober 2023 das zweite Beteiligungsverfahren statt. Die Ziele des noch in Aufstellung befindlichen Regionalplans OWL sind bereits in Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Der neue Regionalplan OWL soll in Zukunft den aktuellen Regionalplan, der in zwei räumlichen Teilabschnitten vorliegt, ablösen.

1.4. Gesetzliche Grundlagen und planerische Vorgaben

Verfahrensablauf und Planungschronologie

Das Verfahren zur Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans ist in den §§ 2 bis 6 BauGB geregelt. Es wird durch das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ergänzt.

Die wesentlichen Verfahrensschritte des FNPs, einschließlich einer Übersicht über den zeitlichen Verlauf, sind in der folgenden Tabelle dargestellt, die fortgeschrieben wird.

Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung

Vorentwurf

Verfahrensschritt	Datum/Stand	Vorlage
Planaufstellungsbeschluss	30.08.2023	BA/30/2023 1. Ergänzung
Kenntnisnahme des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange	30.08.2023	BA/30/2023 1. Ergänzung
Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Nicht erfolgt	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Nicht erfolgt	
Beschluss über den Entwurf und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und der Träger öffentlicher Belange	Nicht erfolgt	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Nicht erfolgt	
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Nicht erfolgt	
Ggf. Beschluss über den Entwurf	Nicht erfolgt	
Ggf. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB	Nicht erfolgt	
Ggf. erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB	Nicht erfolgt	
Feststellungsbeschluss durch den Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford	Nicht erfolgt	
Feststellungsbeschluss durch den Rat der Hansestadt Herford	Nicht erfolgt	

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) gem. § 6 Abs. 1 BauGB	Nicht erfolgt	–
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB und Wirksamkeit des Flächennutzungsplans	Nicht erfolgt	–

Tabelle 1: Verfahrensablauf des Flächennutzungsplans

2. Kurzcharakteristik der Stadt Herford

2.1. Räumliche Lage der Hansestadt

Die Stadt Herford mit ihren rund 67.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im nordöstlichen Teil des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen im Städtedreieck Bielefeld, Osnabrück und Hannover. Herford ist eine Hansestadt in der Region Ostwestfalen-Lippe und liegt im Regierungsbezirk Detmold. Die Hansestadt ist die Kreisstadt des gleichnamigen Kreises.

Herford befindet sich inmitten des ravensbergisch-lippischen Hügellandes zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge und liegt am Zusammenfluss von Werre und Aa.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist die Stadt Herford durch die Bundesautobahnen A2 und A30 sehr gut in alle Richtungen angebunden. Weiterhin ist der Bahnhof Herfords Teil des Fern- und Regionalverkehrs der Deutschen Bahn AG und wird von zwei Intercity-Linien (Nord-Süd-Verbindungen) und mehreren Regional-express- und Regionalbahnlinien bedient. Nach Bielefeld ist Herford der zweitgrößte Eisenbahnknotenpunkt im Regionalverkehr von Ostwestfalen-Lippe.

Die günstige Lage und historische Bedeutung Herfords verleihen der Stadt trotz ihrer unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum Bielefeld und entsprechender Verflechtungen eine hohe Zentralität als Mittelzentrum (vgl. Hansestadt Herford Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten (Hrsg.) 2022).

2.2. Historische Stadtentwicklung

Erste Siedlungen

Herford ist eine der ältesten Städte Westfalens. Die geografische günstige Lage Herfords am Mündungsgebiet der Flüsse Aa und Werre zog die Menschen bereits seit der Jungsteinzeit als Siedlungsplatz an. Die überflutungsfreien

Geländeterrassen in der Nähe des überlebenswichtigen Wassers und die natürlichen Flussübergänge veranlassten die Menschen sich niederzulassen. Sie lagen verkehrstechnisch und strategisch vorteilhaft im Schnittpunkt alter Heer- und Handelstraßen. Sie gaben der Stadt ihren Namen Herford = Heeresfurt.

Mittelalter

Seit sächsischer Zeit lassen sich mehrere Höfe im späteren Stadtgebiet nachweisen. Der Adonhusa (Odenhausen) genannte Hof wurde unter dem Frankenkönig Karl dem Großen (747 – 814) zum strategisch wichtigen Königshof ausgebaut. Er lag zwischen der heutigen Steinstraße, dem Steintorwall und der Aa. Unweit dieser Niederlassung gründete der sächsische Adlige Waltger 789 auf der gegenüberliegenden Aa-Seite, zwischen dem heutigen Rathaus und der Münsterkirche, ein Kloster und übergab 823 es der Obhut von Kaiser Ludwig dem Frommen, der es zum Reichsstift ausbaute.

Aus den Kaufleute- und Handwerkersiedlungen, die um Königshof und Stiftsareal entstanden waren, entwickelte sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Stadt Herford. In den Namen von Straßen, Plätzen und Stadtteilen sind die mittelalterlichen Wurzeln der Stadt noch immer erkennbar. Die Stadt bestand am Anfang aus den auch heute noch so genannten Stadtteilen Radewig und der Altstadt – der heutige Alte Markt war ihr Zentrum. 1224 gründeten die Äbtissin Gertrud zur Lippe und der Erzbischof Engelbert von Köln die Neustadt, deren Mittelpunkt nach wie vor die gotische Johanniskirche und der Neue Markt bilden. Bis Mitte des 13. Jahrhunderts legte man um das vergrößerte Stadtgebiet einen Befestigungsring, dessen Lage noch heute an der Wallpromenade erkennbar ist. Zu jedem Stadtteil gehörte eine jenseits der Stadtmauer gelegene Feldmark. Alle Feldmarken waren von einer schützenden Landwehr umgeben. Die heutige Stadtgrenze entspricht zum Teil noch dem Verlauf der Landwehr, von der an der Vlothoer Straße noch Reste zu sehen sind.

Jenseits der Stadtmauer auf dem Luttenberg gründete Äbtissin Gotesda 1011 einen Tochterkonvent des Reichsstiftes: Das Stift auf dem Berge, in dem Töchter des niederen Adels lebten. Noch heute heißt dieser Stadtteil „Stiftberg“.

Das Herforder Stift für Frauen aus dem Hochadel war nach dem Sieg der Franken unter Karl dem Großen über die heidnischen Sachsen ein Zentrum der Christianisierung. Für die Gründung weiterer Damenstifte (u.a. Gandersheim, Quedlinburg) besaß es Vorbildfunktion. Vom Stift und der wachsenden Stadt angezogen ließen sich zahlreiche Klöster und geistliche Gemeinschaften in Herford nieder. Die Stadt wurde deswegen bald als „Hilliges Herwede“ (Heiliges Herford) bezeichnet. Nördlich der Münsterkirche und auf Teilen des heutigen Rathausplatzes standen das Abtei- und die Klausurgebäude des Frauenstiftes.

Flache Mauern und große Bodenplatten kennzeichnen das in der Erde bewahrte Bodendenkmal „Reichsstift“.

Dem Reichsstift gelang es trotz der Privilegien (bischöfliche und weltliche Herrschaftsbefugnisse) und Schenkungen der karolingischen Herrscher nicht, eine Landesherrschaft aufzubauen. Die Äbtissin war allerdings für die Herforder Altstadt und die Radewig alleinige und für die 1224 gegründete Herforder Neustadt zusammen mit dem Erzbischof von Köln Stadtherrin. Einen Teil ihrer Herrschaftsrechte gab sie im 13. Jahrhundert an die wirtschaftliche und politisch aufstrebende Stadt ab und erhielt dafür von dieser militärischen Schutz.

Die Kaufleute- und Handwerkersiedlungen, die im Schatten des Königshofes und des Stiftes entstanden waren, entwickelten sich durch ihre verkehrsgünstige Lage sowie das an Odenhausen verliehene Markt-, Münz- und Zollrecht wirtschaftlich gut und wurden allmählich zur Stadt. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist Herfords Teilnahme am Fernhandel und seine Mitgliedschaft in der Hanse nachweisbar. Politisch wird das städtische Gemeinwesen bereits um 1220 in einer Ratsherrenliste – der zweitältesten, die für Westfalen überliefert ist – sichtbar. Der Rat bestand aus neun Bürgern der Stadt und vier Bediensteten des Stiftes, die im Namen der Äbtissin – der Stadtherrin – mitregierten. Die Äbtissin entließ die Stadt faktisch aus dem Untertanenverhältnis, als sie 1256 mit dieser den Vertrag über die gemeinsame Verwaltung von Stift und Stadt (Kondominat) schloss.

Reformzeit

Die als Reformation in die Geschichtsbücher eingegangene Umwälzung der kirchlichen Verhältnisse zeigte in Herford frühe Wirkung. Die seit 1256 bestehende gemeinsame Regierung von Stift und Stadt, das sogenannte „Kondominat“ endete, als die Äbtissin ihre weltlichen Rechte an Herzog von Jülich-Kleve und Grafen von Stift abgab, da es zwischen dem katholischen Stift und der lutherischen Stadt Konflikte gab. Aber nicht nur das Verhältnis von Stift und Stadt änderte sich durch die Reformation. Das „Hillige Hervede“, im Mittelalter so genannt wegen seiner zahlreichen Klöster, Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, wandelte sein Gesicht stark. Das gesamte kirchliche und gemeindliche Leben wurde nach der neuen Lehre ausgerichtet. Katholischer Gottesdienst durfte offiziell erst wieder im 17. Jahrhundert gehalten werden.

Der Herzog, der bereits seit dem 14. Jahrhundert Rechtsansprüche in Herford gesammelt hatte, dehnte seine Macht aus und trotzte der zunächst Widerstand leistenden Stadt in kleinen Schritten zwar nicht die formale, aber – viel bedeutsamer – die faktische Anerkennung seiner Landesherrschaft ab. Anders ausgedrückt: Herfords große Selbständigkeit endete bereits im 16. Jahrhundert.

16. bis 18. Jahrhundert

Der Dreißigjährige Krieg (1618 - 1648), der verheerende Brand von 1638 sowie der Kampf gegen die Eingliederung in den brandenburgisch-preußischen Staat

und um den Erhalt der Reichsunmittelbarkeit hatten der Stadt viel Kraft und Geld gekostet.

Herford war durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1652 als ravenbergische Landstadt dem kurbrandenburgisch-preußischen Staat einverleibt worden. Die ehemalige Reichsstadt wurde in die hierarchischen Behördenstrukturen des preußischen Staates eingegliedert.

Der Stadt fiel es schwer, ihre Schuldenlast abzutragen. Die Veränderung der europäischen Märkte und die Wirtschaftspolitik des Landesherrn schmälerte die bisherige Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges. Einzelne Handelszweige wie der Leinenhandel konnten sich in Herford nicht länger behaupten. Der gleichzeitig stark wachsende Garnhandel schloss diese Lücke nicht.

Herford blieb bis weit in das 19. Jahrhundert eine Kleinstadt. Sie unterschied sich allerdings von den Dörfern und anderen kleinen Städten des Kreises deutlich durch eine höhere Bevölkerungszahl und eine größere Vielfalt des kulturellen und gewerblichen Lebens.

19. und 20. Jahrhundert

Im 19. und im 20. Jahrhundert wandelte sich Herford erneut radikaler als in all den Jahrhunderten zuvor. Seinen Anfang nahm dieser tief greifende Wandel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Industrialisierung.

In der Stadt und dem Kreis Herford etablierten sich ausgehend von der Möbelfabrik Gustav Kopkas – der ersten Serienmöbelfabrik zwischen Köln und Berlin – die Möbelbranche und deren Zulieferer. Die Stadt entwickelte sich zudem zu einem Zentrum der deutschen Süßwarenindustrie. Sie war aber auch Standort für Margarinefabriken, Likördestillen, Branntweimbrennereien und Brauereien. Die Herforder Maschinen- und Verpackungsfabriken sowie zahlreiche Druckereien lebten vor allem von den Aufträgen dieser Konsumgüterunternehmen.

Die in der Industrialisierung angestoßenen umfassenden Veränderungsprozesse im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben haben das Fundament für das heutige Herford gelegt. Die dort eingeleiteten Entwicklungen wurden im 20. Jahrhundert fortgeführt, beschleunigt und modernisiert. Die Auswirkungen der politischen und wirtschaftlichen Umbrüche auf nationaler und globaler Ebene wirkten auf sie differenzierend ein, brachten aber auch neue Impulse für die Stadtentwicklung.

1969 wurde die Stadt im Zusammenhang mit der Gebietsreform in den Kreis eingegliedert. Ihre Fläche wurde durch die Eingemeindungen um das Dreifache vergrößert. Der Flächenzuwachs wurde seit den 1970er Jahren nicht zuletzt genutzt, um neue Gewerbeflächen auszuweisen. Die Industrie war seit Anfang des 20. Jahrhunderts zunehmend aus der Innenstadt verschwunden und in die

Feldmarken abgewandert; nun konnte die Industrie in geschlossenen Gewerbegebieten am Stadtrand wachsen.

2.3. Siedlungsgefüge und naturräumliche Gegebenheiten

Siedlungsgefüge im Siedlungsschwerpunkt

Herford verzeichnete 67.000 Menschen. Damit bildet Herford die einwohnerstärkste Gemeinde im Kreis Herford. Die Hansestadt Herford besteht aus insgesamt neun Ortsteilen bzw. Gemarkungen, von denen „Herford-Stadt“ deutlich der einwohnerstärkste und flächenmäßig größte ist. Die umliegenden, eher ländlich geprägten Ortsteile wurden in der Vergangenheit eingemeindet und sind dünner besiedelt, woraus sich eine starke Ausrichtung auf die Kernstadt ergibt (vgl. Hansestadt Herford Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten (Hrsg.) 2022).

Die Siedlungsstruktur ist klar auf den Hauptort Herford ausgerichtet, in dem mehr als drei Viertel der Einwohner Herfords leben. Die Siedlungsstruktur Herfords zeigt eine konzentrische Grundfigur mit einer räumlichen Differenzierung: Die westlichen Teile der Stadt sind durch die Eisenbahnstrecke Dortmund – Hannover von der Innenstadt getrennt und weisen einen relativ hohen Anteil gewerblicher Flächen auf. Der östliche Teil der Stadt legt sich als Halbring um die Innenstadt und stellt sich als relativ homogen bebaute Siedlungsstruktur mit wenig Gewerbe und vielen attraktiven Wohnlagen dar. Die Konversionsflächen auf dem Stiftberg liegen inmitten dieses Wohngürtels zwischen Innenstadt und Stuckenberg. Der östliche Teil der Stadt grenzt an die offene Landschaft an und weist somit eine potentiell hohe Lagegunst für Wohnen auf.

Naturraum

Die Stadt Herford liegt in der Großraumlandschaft Weserbergland mittig im Ravensberger Hügellandes, das sich zwischen dem Teutoburger Wald im Süden, dem östlichen Wiehengebirge im Norden und dem Osnabrücker Hügelland im Westen, sowie dem Lipperbergland im Osten erstreckt. Im Herforder Stadtgebiet wird das Weserbergland in die beiden naturräumlichen Haupteinheiten „Ravensberger Hügelland“ und „Lipper Bergland“ untergliedert.

Die höchste Erhebung im Stadtgebiet bildet mit ca. 240 m über NN der Dornberg in der Gemarkung Schwarzenmoor. Zwischen dem niedrigsten Punkt im Stadtgebiet, dem Werreaustritt im Norden mit 56,30 m über NN und der höchsten Erhebung im Ortsteil Schwarzenmoor mit 238,40 m ü. NN ergibt sich für Herford ein maximaler Höhenunterschied von 182,10 m.

Die Stadt Herford selbst liegt in einer breiten Talmulde, wo die Aa in die Werre mündet. Die jüngeren Stadtteile ziehen sich bis 100 m über NN die Hänge hinauf. Die Flusstäler der Aa und der Werre sowie Abschnitte der kleineren Gewässer wie

Eikumer Mühlenbach, Düsedieksbach und Flachsbach haben eine gliedernde Wirkung auf die Stadt. Zudem wird Herford durchzogen von zahlreichen kleinen Sieken.

Die Verteilung der wichtigsten Landschaftsräume und -elemente wie Agrarlandschaft, Hügelland, Werretal sowie Waldflächen lässt sich auf der Grundlage der Darstellungen im aktuellen Flächennutzungsplan gut beschreiben. Die zentralen, wichtigsten Landschaftselemente sind die Flusstäler der Aa und der Werre, die die Gliederung des Stadtgebietes vorgeben.

Die Bebauung konzentriert sich um den Mündungsbereich der Aa in die Werre. Nördlich und nordöstlich des Zentrums liegen die Stadtteile Falkendiek und Schwarzenmoor. Diese Stadtteile bestehen eher aus Splittersiedlungen und sind geprägt von großflächiger Landwirtschaft. Schwarzenmoor hat mit dem Stuckenberg die größte zusammenhängende Waldfläche im Stadtgebiet Herford. Westlich grenzt das dichtbesiedelte Stadtgebiet Herrinhausen-Ost an das Stadtzentrum. Südwestlich schließen sich die Stadtgebiete Diebrock, Eikum und Laar an, die ebenfalls durch weitläufige Agrarlandschaft und dünner Besiedelung gekennzeichnet sind, wobei Laar entlang der Laarer Straße große Gewerbeansiedlungen hat. An das Stadtgebiet Laar schließt sich der Stadtteil Stedefreund an. Die Wohnflächen in Stedefreund konzentrieren sich an der Grenze zum Stadtgebiet Bielefeld entlang der Eisenbahnstrecke. Östlich bildet die Aa im Wesentlichen die Grenze zwischen den Stadtteilen Stedefreund und Elverdissen. Es schließen sich große Agrarflächen mit einzelnen Hofstellen an. Entlang der Elverdissener Straße am Rand des Stadtgebietes liegt der Ortskern von Elverdissen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die nordöstlich gelegenen Gemarkungen ländlich geprägt sind und einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen haben. Im südwestlichen Gemarkungen dagegen konzentrieren sich Wohn- und Gewerbegebiete als Folge zur Nähe zu Bielefeld und einer ebenen Landschaft.

Flächennutzung der Stadt Herford nach der Nutzungsart

In der folgenden Tabelle sind die Nutzungsarten der Hansestadt gegliedert abgebildet.

Nutzungsart	Fläche in ha	In %
Fläche für Siedlung und Verkehr	3.128	39,5
Wohnbau-, Industrie- und Gewerbefläche	1.590	20,1
Abbauland (Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch) und Halde	8	0,1
Sport-, Freizeit- und Erholungsgebiete, Friedhofsfläche	392	5,0
Flächen anderer Nutzung (Fläche gemischter Nutzung sowie Fläche besonderer funktionaler Prägung)	417	5,3
Verkehrsfläche	720	9,1
Vegetations- und Gewässerfläche	4.787	60,5
Landwirtschaftsfläche	3.739	47,2
Waldfläche, Gehölz	941	11,9
Moor, Heide, Sumpf, Unland	33	0,4
Gewässer	75	0,9
Fläche insgesamt	7.915	100

Tabelle 2: Flächen nach Nutzungsarten (Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank (Hrsg.) 2023)

3. Wohnflächenbedarf und Gewerbeflächenbedarf

3.1. Wohnflächenbedarfsberechnungen

Die Stadtverwaltung hat das Büro Schulten Stadt- und Raumentwicklung (SSR) mit der Erarbeitung der Wohnflächenbedarfsberechnung für die Hansestadt Herford beauftragt. Auftrag war den Wohnflächenbedarf in zwei Varianten für Herford bis zum Jahr 2040 zu berechnen. Die wesentlichen Ergebnisse der Analyse werden kurz hier dargestellt.

Die Wohnflächenberechnung erfolgt in zwei Berechnungsvarianten. Die erste Variante basiert auf der aktuellen Bevölkerungsberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022. Die zweite Berechnung basiert auf der kleinräumigen Bevölkerungsberechnung für die Hansestadt Herford aus dem Jahr 2021 (Trendvariante). Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW basiert

auf dem Bevölkerungsstand zum 01.01.2021¹ laut Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen. Die Berechnungen basieren auf der Kohorten-Komponente-Methode. Bei dieser Methode wird die Ausgangsbevölkerung für jedes Vorausberechnungsjahr nach Alter und Geschlecht fortgeschrieben, indem Gestorbene und Fortgezogene vom Anfangsbestand abgezogen sowie Geburten und Zugezogene hinzugezählt werden. Die Lebendgeborenen eines Jahres bilden die neue Kohorte der unter Einjährigen des Folgejahres. Dieser Vorgang wird auf der Ebene der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der festgelegten Annahmen über die zukünftige Entwicklung der demografischen Komponenten Geburten, Sterbefälle und Wanderungen durchgeführt (IT.NRW 2022). Die neuen Berechnungsergebnisse unterscheiden sich von der Gemeindemodellrechnung aus dem Jahr 2018. Diese wurde noch im Gutachten zur kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (SSR 2021) als Vergleich herangezogen.

Die kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die Hansestadt Herford (Trendvariante) aus dem Jahr 2021 basiert ebenfalls auf der Kohorten-Komponente-Methode. Die Herforder Jugendhilfeplanungsgebiete wurden in neun Modellzonen überführt. Die Bevölkerungsvorausberechnung erfolgte für jede Modellzone einzeln. Das Ergebnis für die Gesamtstadt ergibt sich aus der Summe der neun Modellzonen. Der Stützzeitraum der Berechnung umfasste die Jahre 2017 bis 2020. Berücksichtigt wurde die Hauptwohnsitzbevölkerung unter Ausschluss abgestimmter Sonderadressen. Stichtag der Bestandsdatenauswertung war jeweils der 31.12.² (SSR 2021) (vgl. Hansestadt Herford (Hrsg.) 2022).

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Bedarfsanalyse zusammengefasst.

¹ Hinweis: Aufgrund abweichender Stichtage der verwendeten Bevölkerungsvorausberechnungen wird der von IT.NRW verwendete Stichtag 1.1. für dieses Gutachten auf den 31.12. des jeweiligen Vorjahres gesetzt

² Hinweis: Aufgrund abweichender Stichtage der verwendeten Bevölkerungsvorausberechnungen wird der von IT.NRW verwendete Stichtag 1.1. für dieses Gutachten auf den 31.12. des jeweiligen Vorjahres gesetzt

Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung

Vorentwurf

Herleitung des Wohnflächenbedarfs in Hektar (ha)	2023 bis 2025	2026 bis 2030	2031 bis 2035	2036 bis 2040	2023 bis 2040
--	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

IT.NRW 2022

Wohnungsbedarf (brutto) [Anzahl Wohnungen]	232	445	564	556	1.797
<i>abzgl. Ersatzpotenzial</i> [Anzahl Wohnungen]	<i>38 - 135</i>	<i>64 - 226</i>	<i>64 - 226</i>	<i>64 - 228</i>	<i>227 - 809</i>
Wohnungsbedarf (netto) Anzahl [Wohnungen]	97 - 194	219 - 381	338 - 500	328 - 492	988 - 1.570
Wohnflächenbedarf (brutto) [in Hektar bei 24 WE/ha]	4 - 8	9 - 16	14 - 21	14 - 21	41 - 66
<i>abzgl. Bestandspotenziale</i> [in Hektar]	<i>6,1</i>				
Wohnflächenbedarf (netto) Zusatzbedarf bis 2040 [in Hektar]	35 - 60				

Trendvariante (SSR 2021)

Wohnungsbedarf (brutto) [Anzahl Wohnungen]	558	860	900	753	3.071
<i>abzgl. Ersatzpotenzial</i> [Anzahl Wohnungen]	<i>39 - 139</i>	<i>66 - 235</i>	<i>67 - 237</i>	<i>67 - 240</i>	<i>236 - 850</i>
Wohnungsbedarf (netto) Anzahl [Wohnungen]	419 - 519	625 - 794	663 - 833	513 - 686	2.220 - 2.832
Wohnflächenbedarf (brutto) [in Hektar bei 24 WE/ha]	18 - 22	26 - 33	28 - 35	21 - 29	93 - 119
<i>abzgl. Bestandspotenziale</i> [in Hektar]	<i>6,1</i>				
Wohnflächenbedarf (netto) Zusatzbedarf bis 2040 [in Hektar]	87 - 113				

Tabelle 3: Berechnung des Wohnflächenbedarfs nach Zeitabschnitt aus dem Jahr 2021 (Quelle: Hansestadt Herford (Hrsg.) 2022)

Im Ergebnis der Wohnflächenbedarfsberechnung ergibt sich bis zum Jahr 2040 für die Variante IT.NRW 2022 ein Wohnflächenbedarf (netto) von 35 bis 60 ha

und für die Trendvariante (SSR 2021) ein Wohnflächenbedarf (netto) von 87 bis 113 ha. Die Ergebnisse werden je Variante und Zeitabschnitt in der Tabelle 3 dargestellt (vgl. Hansestadt Herford (Hrsg.) 2022).

Im neuen FNP sind 41 ha neue Wohnbauflächen im Freiraum, d.h. auf unbebauten Flächen ausgewiesen. Im Innenbereich sind vorhandene Flächenpotenziale weitestgehend ausgeschöpft, sodass die Stadt gezwungen ist, im Freiraum Wohnbauflächen zu entwickeln. Die Flächengröße der Neuausweisung von Wohnbauflächen im neuen FNP liegt unter dem berechneten Wohnflächenbedarf.

3.2. Gewerbeflächenbedarfsberechnung

Die anstehende Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold hat der Kreis Herford zum Anlass genommen, ein Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Herford zu erstellen. Grundlage sind dabei die entsprechenden Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Das vorliegende Gewerbe- und Industrieflächenkonzept wurde im Zeitraum von Februar 2016 –Dezember 2017 erarbeitet. Es baut u. a. auf folgenden Arbeitsschritten auf:

▪ **Auswertung und Aktualisierung der Realnutzungskartierung:**

Die Realnutzungskartierung stellt eine im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings NRW von den Kommunen jährlich landesweit nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Erhebung der Realnutzung dar. Zuständig für die Koordination der Erhebungen sind die zuständigen Regionalplanungsbehörden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden in diesem Zusammenhang u. a. die gewerblichen Bauflächen differenziert nach ihrer aktuellen Nutzung erhoben.

Die Realnutzungskartierung unterscheidet zwischen:

- genutzten Flächen (= Flächen, die bereits heute gewerblich genutzt bzw. die aktuell bebaut werden),
- betriebsgebundenen Reserveflächen (= Flächen, die im Besitz von ortsansässigen Unternehmen sind und für zukünftige Erweiterungen vorgehalten werden) und
- freien Reserveflächen (= private oder öffentliche Flächen, die aktuell nicht gewerblich genutzt werden und auch keine betriebsgebundenen Reserven darstellen).

Alle Reserveflächen werden als Bruttobauland erhoben (FNP-Ebene).

Zum Stichtag 01.01.2017 wurde von allen Kommunen des Kreises eine Aktualisierung der Daten durchgeführt und dem Büro CIMA zur Verfügung gestellt. Damit wird in der vorliegenden Studie die Realnutzungskartierung mit Stand 01.01.2017 zugrunde gelegt (vgl. Kreis Herford (Hrsg.) 2018).

Die Ergebnisse der Analyse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kommune	derzeitige Verteilung der GIF lt. Regionalplan			Modellrechnung zur zukünftigen Verteilung der GIF auf der Basis der derzeitigen Verteilung (ohne Freiraumflächen)				
	GIF im GIB	GIF im ASB	GIF im Freiraum	GIF im GIB	GIF im ASB	GIF im GIB (ha)	GIF im ASB (ha)	Summe (ha)
Herford	94 %	4 %	1 %	95 %	5 %	80,1	3,8	83,9

Tabelle 4: Gewerbeflächenbedarf (Quelle: Kreis Herford (Hrsg.) 2018)

Die Tabelle zeigt, dass auf der Ebene des Regionalplans ein Bedarf von 83,9 ha Gewerbe- und Industrieflächen (GIF) für die Stadt Herford bis 2037 besteht. Nach der Berechnung sind 95 % der Gewerbe- und Industrieflächen in GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und 5 % in ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) im neuen Regionalplan darzustellen. Hier ist anzumerken, dass die Berechnung sich auf die Regionalplanungsebene bezieht.

3.3. Flächenkontingente im Regionalplan OWL Entwurf

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend sowie bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Wirtschaftsentwicklung, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten (Ziel 6.1-1 Satz 1 des LEP NRW). Adressaten dieses Zieles des LEPs NRW sind alle Planungsträger, die in raumbedeutsamer Größenordnung Siedlungsplanungen betreiben. Dies betrifft hauptsächlich den Regionalplan und die Bauleitplanung, wobei letztere von den Gemeinden aufgestellt werden. Auf dieser Grundlage hat die Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Detmold für die in ihren Zuständigkeiten befindlichen Kommunen erstmals sogenannte Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Gewerbeflächen erarbeitet. Die Berechnung der zusätzlichen Wohnbauflächen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung basiert gem. den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW auf dem Gutachten der RWTH Aachen aus dem Jahr 2011. Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL Entwurf stellen ein auswahlfähiges Flächenangebot dar und gehen über den Bestand hinaus. Relevant ist der textlich festgelegte Bedarf, der in der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde hat eine Neuberechnung der Flächenkontingente auf der Grundlage aktueller Daten von IT NRW (Bevölkerungsvorausberechnung

2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022) durchgeführt. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der ermittelten Flächenkontingente gegenübergestellt.

Obergrenze für neue Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen (Flächenkontingente in ha Bruttobauland) Berechnung 2020 für ersten Entwurf erste Auslegung (überholt)	
Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha)	199
Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha)	125
Obergrenze für neue Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen (Flächenkontingente in ha Bruttobauland) Neuberechnung 2023 für erneute Auslegung	
Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha)	93
Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha)	110

Tabelle 5: Gegenüberstellung der alten und neuen Flächenkontingente (Quelle: Bezirksregierung Detmold (Hrsg.) 2020)

Im neuen Flächennutzungsplan sind 40 ha neue Gewerbe- und Industrieflächen im Freiraum, also auf un bebauten Flächen ausgewiesen, da im Industrie- und Gewerbegebieten kaum Entwicklungspotential für neue Gewerbeflächen besteht. Im FNP werden die vorgegebenen 110 ha somit nicht ausgeschöpft.

3.4. Bedarfsdeckung durch Innenentwicklungspotentiale, Reserven, Rücknahme

Zwei zentrale Themen bestimmen seit Jahren die Diskussion zur Flächennutzung im Rahmen der Siedlungsentwicklung. Erstens sind die Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme und der Schutz des Bodens wesentliche Ziele einer nachhaltigen Entwicklung. Zweitens ist der Bedarf an einer verstärkten und beschleunigten Bereitstellung von Bauland vielerorts Thema. Der Grundgedanke einer nachhaltigen Entwicklung ist es verschiedene Interessen in Einklang zu bringen. Die Umsetzung des nachhaltigen Bauens setzt die Nutzung geeigneter Maßnahmen heraus. Daher setzt die Stadt Herford auf die Innenentwicklung und Flächenrücknahme.

Der Begriff Innenentwicklung steht im Städtebau für die Strategie, den zukünftigen Flächenbedarf durch die Nutzung von innerörtlichen, bereits erschlossenen Flächen zu decken und auf die Ausweisung von Flächen im Außenbereich weitgehend zu verzichten. Der Begriff umfasst sowohl eine planerische Leitidee als auch eine umsetzungsorientierte Strategie (Umweltbundesamt, 2023). Die Stadt Herford ist bestrebt der Innentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung einzuräumen, um den Außenbereich mit seinen ökologischen wertvollen Naturräumen und Böden für Fauna, Flora und die Bevölkerung zu

erhalten und zu entwickeln. Dies bedeutet, dass bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, sollen vorhandene Flächenpotentiale im Innenbereich mobilisiert und genutzt werden. Der Fokus liegt hier besonders auf die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Gebäudeleerständen und Baulücken. Mit diesem Ansatz folgt die Stadt den Gesetzesgrundlagen im Baugesetzbuch. Allerdings stehen Nachverdichtungsmaßnahmen im Spannungsfeld zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung, da die zusätzliche Bebauung mit dem Verlust von Freiflächen und der Zunahme von Hitzeinseln einhergehen kann. Daher hat die Stadt Herford eine Stadtklimaanalyse für das gesamte Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Ziel ist es, die Stadtklimaanalyse im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, um durch eine gezielte Steuerung der Stadtentwicklung die negativen Auswirkungen der Planung auf das Mikroklima zu verringern, sogar zu vermeiden. Im Rahmen des Vorentwurfs des FNPs wurden bereits die Ergebnisse der Analyse berücksichtigt.

Im neuen Flächennutzungsplan erfolgen Flächenrücknahmen von Reserveflächen, ungenutzter, planerisch nicht entwickelbarer Flächen (insbesondere Wohnbauflächen). Bei diesen Flächen handelt es sich in der Realität um Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen. Die Rücknahmen sind städtebaulich, immissionsschutzrechtlich oder ökologisch begründet. Zusätzlich spielt die Verfügbarkeit der Grundstücke eine Rolle.

Die vorhandenen Reserven für Wohnbauflächen und Gewerbeflächen werden durch die Bezirksregierung Detmold im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erfasst und fortgeschrieben.

3.5. Neuausweisung von Bauflächen

Potential- und Suchräume

Die neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen orientieren sich an den Neuausweisungen im Regionalplan OWL Entwurf 2020. Diese wurden hinsichtlich ihrer Eignung aus Umweltgesichtspunkten und aus städtebaulicher Sicht bereits geprüft. Im Jahre 2018 wurden im Rahmen des Regionalplanneuaufstellungsverfahrens Potential- und Suchräume gesamtstädtisch von der Stadt Herford ermittelt und bewertet. Anschließend wurden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengestellt und nach der Kenntnisnahme des Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 06.1.2018 (BA/86/2018) der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Regionalplanungsbehörde hat diese in ihrem Regionalplan OWL Entwurf 2020 berücksichtigt. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Neubaugebiete im Flächennutzungsplan im Rahmen des Regionalplanneuaufstellungsverfahrens vom Rat der Hansestadt in der Sitzung am 11.11.2022 (RA/126/2022) beschlossen wurden.

Laut dem Bericht ist das Ziel einer Siedlungsflächenerweiterung die städtebauliche und räumliche Ordnung des Siedlungsrandes in Erweiterung des zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichs der Herforder Kernstadt sowie die Gestaltung eines Siedlungsabschlusses (Arrondierung). Weiterhin wurden folgende Kriterien aufgestellt um neue Potenzial- und Suchräume zu identifizieren:

- Nähe zu Einrichtungen der Grundversorgung und Arbeitsplätzen
- die Anbindung an den überregionalen Verkehr und die langfristig attraktive Lage im Nahbereich zum Oberzentrum Bielefeld
- topographisch günstige Lage
- Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und des Landschaftsschutzes
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes
- Flächenverfügbarkeit

Im Südwesten und Nordosten des Stadtgebiets setzen die naturräumlichen Zäsuren des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes der Siedlungsflächenentwicklung klare Grenzen. Während der siedlungsräumliche Zusammenschluss mit Hiddenhausen durch eine enge Verflechtung an der gemeinsamen Gemeindegrenze bereits vollzogen ist, steht diesem in Bezug auf Bad Salzuflen mit der Bundesautobahn 2 eine trennende Kontur gegenüber. Hier sind vorerst allenfalls gewerbliche Entwicklungen über die bestehende interkommunale Zusammenarbeit hinaus vorstellbar.

Entwicklungsräume sind demnach in den Ortsteilen Herringhausen-Diebrock und Elverdissen zu verorten. Die Entwicklungsachse Herford-Herringhausen-Enger verfügt dabei über noch nicht entwickelte Baulandpotenziale und Möglichkeiten der Siedlungsflächenarrondierung.

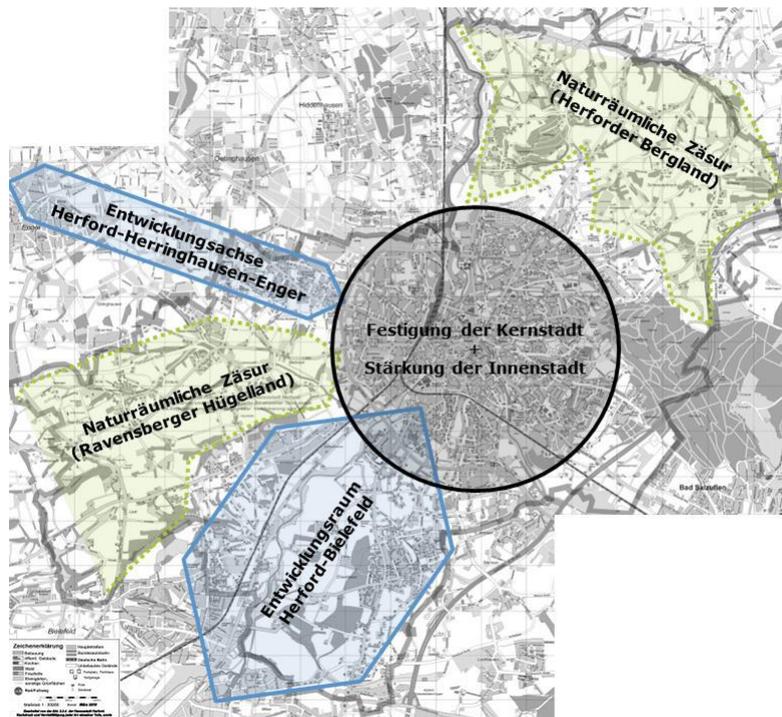


Abbildung 3: Strategische Ziele der Siedlungsflächenentwicklung (Quelle: Stadt Herford 2018)

Baulandstrategie

Im Jahr 2002 wurde durch den Rat der Hansestadt Herford der Beschluss zur Umsetzung der Wohnungs- und Baulandpolitik (vgl. RA/150/2002) gefasst. Die damalige Zielsetzung berief sich insbesondere auf die Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnbauland und der Sicherung von erschwinglichen Bodenpreisen, um vor allem der Abwanderung von jungen Familien entgegenzuwirken.

Neun Jahre später, im Jahr 2015 folgte ein neuer Grundsatzbeschluss der Baulandstrategie, welcher aus dem Handlungskonzept „Wohnen 2030“ der Hansestadt Herford abgeleitet wurde. Im Vordergrund stehen demnach die Entwicklung von Bauflächen in integrierten Lagen mit einer versorgungsstarken Infrastruktur sowie der architektonische Qualitätsanspruch. Wenn möglich sollte vorgenutzte Flächen (Wohnen oder Gewerbe) aktiviert werden, um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten.

In seiner Sitzung am 17.05.2019 hat der Rat der Stadt Herford die Modifizierung der Baulandstrategie durch neue Leitlinien und Maßnahmen beschlossen. Die wesentliche Änderung ist die aktive Liegenschaftspolitik der Stadt. Die Stadt erwirbt im Stadtgebiet Flächen, um diese als Bauland für Wohnungsbau und ergänzende Infrastrukturbedarfe zu nutzen.

4. Ziele der Stadtentwicklung

Um auf die Herausforderungen der Zukunft (u.a. demografischer Wandel, Strukturwandel, Klimawandel) vorbereitet zu sein, hat die Stadt Herford das Stadtentwicklungsprogramm 2030 mit Einbeziehung der Bürger erarbeitet. Auf der Basis von abgestimmten und dezernatsübergreifenden Zielen werden Handlungsfelder, Maßnahmen und Projekte benannt, um vorhandene Ressourcen auch zukünftig zielführend einzusetzen. Auf der Grundlage des ersten Entwurfs für das neue Stadtentwicklungsprogramm – dem Sachstandsbericht 2017 – wurden die Einwohnerinnen und Einwohner Herfords um ihre Meinungen und Ideen gebeten. Im Bürgerdialog „Mein Herford 2030“ wurde in diversen Veranstaltungen mit unterschiedlichen Teilnehmergruppen fleißig Ideen „ausklamüsert“. Parallel dazu gab es für alle die Möglichkeit, online mitzumachen. Das Programm benannt Leitbilder und strategische Ziele für eine nachhaltige Stadtentwicklung, die in globale Ziele und Unterziele gegliedert sind. In der Tabelle sind die globalen Ziele der Stadtentwicklung dargestellt.

<p>Wirtschaft</p> <p>Herford ist ein starker, zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort</p>
<p>Gemeinschaft</p> <p>In Herford leben wir zusammen, unterstützen und begegnen uns.</p>
<p>Bildung</p> <p>Herford ist ein innovativer, moderner und vielseitiger Bildungsstandort.</p>
<p>Wohnen</p> <p>Herford zeichnet sich durch lebenswerte Nachbarschaften mit passendem Wohnraum für alle Lebenslagen aus.</p>
<p>Innenstadt</p> <p>Herfords Innenstadt ist attraktiv und lebendig.</p>
<p>Kultur, Sport und Freizeit</p> <p>Herford bietet allen ein hervorragendes Kultur-, Sport- und Freizeitangebot.</p>
<p>Mobilität</p> <p>Herford stärkt barrierearme, nachhaltige und attraktive Mobilität.</p>
<p>Natürliche Ressourcen</p> <p>Herford entwickelt Landschafts-, Natur- und Freiräume und nimmt eine aktive Rolle im Klimaschutz ein.</p>

Tabelle 6: Globale Ziele

5. Erläuterung der Planinhalte

Für eine zukunftsfähige Entwicklung ist es erforderlich ein breitgefächertes Flächenangebot für die verschiedensten Nutzungsarten zu schaffen. Hierzu zählen unterschiedliche Baulandangebote für Wohn- und Arbeitsstätten, den Einzelhandel, die soziale Infrastruktur, Versorgungsanlagen sowie für Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die sich daraus ergebende Flächenausweisung im Flächennutzungsplan hat sich grundsätzlich am Bedarf zu orientieren und die Beeinträchtigungen für Umwelt und Natur im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung möglichst gering zu halten.

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen müssen die Grundsätze und Zielbestimmungen des Baugesetzbuches berücksichtigt werden. Nach § 1 Abs. 5 BauGB, der die Ziele umfasst und die Aufgabe der Bauleitplanung konkretisiert, sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung des Klimaschutzes und zur Erhaltung und Entwicklung baukultureller Belange beitragen. Die in § 1 Abs. 5 BauGB festgelegten Planungsziele werden in § 1 Abs. 6 BauGB durch zahlreiche Planungsleitlinien näher ausgestaltet und konkretisiert. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die in § 1a BauGB aufgeführten ergänzenden Bestimmungen zum Umweltschutz. Durch die Konkretisierung der Ziele und Aufgaben der Bauleitplanung werden zugleich die gesetzlichen Bindungen für die Bauleitplanung weiter festgelegt und somit das planerische Ermessen der Gemeinden gesteuert. Eine bauliche Nutzung der Flächen muss aus einer sinnvoll durchdachten Planung hervorgehen und kann nicht dem Willen des jeweiligen Grundstückseigentümers oder dem Zufall überlassen werden.

5.1. Darstellungskonzept und Vorgehensweise der Darstellung

Darstellungssystematik

Der FNP besteht aus der Planurkunde, d.h. der zeichnerischen Ausweisung von Flächen, und der Begründung. Die Begründung gliedert sich gemäß § 2a BauGB in einen Textteil und den gesonderten Teil des Umweltberichts.

Planurkunde

Der Plan ist ein Kartenwerk auf der Grundlage der Amtlichen Basiskarte mit Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken sowie einer Planzeichenerläuterung. Dieser Plan stellt als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Stadtgebiet die Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 1 BauGB in ihren Grundzügen dar. Die grobe Darstellung im FNP ist daher allgemein, generalisierend und nicht parzellenscharf.

Begründung

In der Begründung sind gemäß § 2a BauGB die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des FNPs dargelegt. Die Erläuterungen umfassen Aussagen zur Ausgangslage, zu Flächenbedarfen und räumlichen Entwicklungsperspektiven der Stadt Herford, die sich in den Darstellungen des FNPs widerspiegeln. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Der Bericht beinhaltet nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Der Umweltbericht ist in Bearbeitung und wird zunächst in einem Vorentwurfsstadium in die frühzeitige Beteiligung eingebracht, um mit allen fachlichen Anregungen weiter entwickelt zu werden.

Darstellungen

Im FNP können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden. In der Baunutzungsverordnung werden folgende Bauflächen unterschieden: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen. Ferner kann im Rahmen einer Konkretisierung neben der allgemeinen auch die besondere Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO im FNP festgelegt werden. Im vorliegenden FNP werden die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Eine Präzisierung der Baugebiete wird bewusst der Bebauungsplan-Ebene überlassen, um den Entwicklungsspielraum für nachgelagerte Bebauungsplanverfahren nicht einzuschränken und eine höhere Flexibilität einer zukunftsorientierten Planung zu wahren. Auf dieser Bebauungsplanebene können für die Bebauung vorgesehene Flächen durch die Festlegung der Baugebiete die konkrete Ausgestaltung künftiger Baugebiete bedarfsgerecht vorgenommen werden.

Zu den Darstellungen im FNP gehören ferner neben den Bauflächen, auch die grundlegende Ausstattung mit sozialer und technischer Infrastruktur (Flächen für den Gemeinbedarf, die Ver- und Entsorgungsanlagen und Verkehrsflächen) und die Freiraumgliederung (Grün-, Landwirtschafts- und Wasserflächen und Waldflächen).

Darstellungsumfang

Der Darstellungsumfang des FNPs richtet sich am Darstellungs- und Festsetzungskatalog in § 5 Abs. 2 BauGB, dessen Auflistung allerdings nicht als abschließend zu betrachten ist, vielmehr werden die Darstellungen durch die planerische Konzeption der Stadt Herford mitbestimmt.

Die Darstellungen verwirklichen die Ordnungs- und Gestaltungsfunktion des FNPs. Hier kann die Hansestadt Herford ihre städtebaulichen Entwicklungsabsichten zum Ausdruck bringen, die behördenverbindlich sind. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke haben eine

Hinweispflicht u.a. auf Fachplanungen (Denkmalschutz, Altlasten, Naturschutzgebiete).

Maßstab, Kartengrundlage

Die Darstellung des FNPs wird auf der Grundlage der Amtlichen Basiskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Darstellungsschwelle

Im neuen FNP wird erstmalig eine Darstellungsschwelle von 2 ha eingeführt. Dies bedeutet, dass neue Darstellungen bzw. Nutzungsänderungen, die die Darstellungsschwelle von 2 ha unterschreiten, nicht im Verfahren thematisiert werden. Flächen kleiner als 2 ha haben unter Beachtung der Größe des Stadtgebietes keine stadtstrukturelle Bedeutung für die langfristige städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gesamtstadt. Bei dieser Beurteilung wurde allerdings im Vorfeld geprüft, ob die Planung wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Kennzeichnung der Nutzungsänderungen

Im Flächennutzungsplan werden die Änderungen gegenüber dem noch aktuellen Flächennutzungsplan zur besseren Nachvollziehbarkeit und Orientierung kenntlich gemacht. Die Nutzungsänderungen sind entweder rot oder blau markiert bzw. umrandet. Die roten Umrandungen kennzeichnen Änderungen, die eine planungsrechtliche Prüfung erfordern und einer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen. Die Nutzungsänderungen innerhalb einer blauen Umrandung bedürfen dagegen keiner planungsrechtlichen Prüfung, da die städtebauliche und umweltbezogene Verträglichkeit bereits im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geprüft und abgewogen worden sind. Bei manchen Änderungen handelt es sich hier um die Ergänzung der dargestellten Nutzung durch eine zusätzliche farbliche Darstellung, da bereits ein Symbol für die Zweckbestimmung im noch wirksamen FNP dargestellt ist. Alle blau umrandeten Änderungen haben lediglich eine deklaratorische Wirkung, da hier keine neue Rechtswirkung entfaltet wird. Im Anhang 5 sind diese Flächen extra aufgeführt.

Sämtliche Änderungen im Planentwurf sind mit einer „Identifikationsnummer“ versehen. Diese beinhaltet einen Buchstaben, eine Nummer sowie einen Straßennamen. Die Buchstaben beziehen sich auf die Gemarkungen der Hansestadt Herford. Diese Identifikationsnummern werden auch in den textlichen Unterlagen verwendet.

Gemarkung	Abkürzung
Herford	HF
Herringhausen-Ost	HO
Diebrock	DB
Elverdissen	EV
Schwarzenmoor	SM
LAAR	LA
Eikum	EI
Falkendiek	FD
Stedefreund	SF

Tabelle 7: Abkürzung der Gemarkungen (Quelle: Stadt Herford)

Flächennutzungsplanänderungen, die bereits im eigenständigen Verfahren durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser FNP-Neuaufstellung. Die Flächennutzungsplanverfahren werden mit der Nummer OV kenntlich gemacht. Dies betrifft insbesondere Planungen zu Hammersmith- Kaserne, Wentworth-Kaserne, Waterfuhr, Gewerbegebiet.

5.2. Siedlung

5.2.1. Wohnbauflächen

Die Siedlungsflächen, welche im Bestand vorrangig dem Wohnen dienen und auch zukünftig für eine Wohnnutzung vorgesehen sind, werden im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen. Auf weitere Konkretisierungen in Form einer Unterscheidung zwischen u.a. reinen oder allgemeinen Wohngebieten wird bewusst verzichtet. Aus den hier dargestellten Wohnbauflächen können auf der Bebauungsplan-Ebene „Reine Wohngebiete“ (WR), „Allgemeine Wohngebiete“ (WA), „Kleinsiedlungsgebiete“ (WS) und „Besondere Wohngebiete“ (WB) entwickelt werden. Die der Wohnnutzung zuzuordnenden Nutzungen (z. B. Wohnbegleitgrün, Hausgärten, Garagenanlagen) werden nicht gesondert dargestellt.

Der neue Flächennutzungsplan enthält neben der Bestandsanpassung neue Wohnbauflächen im unbebauten Freiraum. Zurzeit besteht für diese Flächen kein Planungsrecht. Die Darstellungen der einzelnen Flächen im FNP basieren auf der Grundlage des Konzepts „Strategische Konzeption zur Siedlungsflächenentwicklung“ von 2018, die eine Innenentwicklungspotenzial- und Arrondierungsflächenuntersuchung beinhaltet und des Gutachtens von 2022 zur Bedarfsermittlung. Die wesentlichen städtebaulichen Argumente und Erläuterungen, die eine Aufnahme im Flächennutzungsplan unterstützen, sind den Steckbriefen zu entnehmen.

5.2.2. Gemischte Wohnbauflächen

Gemischte Bauflächen dienen generell dem gleichrangigen räumlichen Nebeneinander von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Hier ist anzumerken, dass eine dieser Hauptnutzungsarten kein deutliches Übergewicht erlangen darf.

Im Flächennutzungsplan werden gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Auf weitere Konkretisierung in Form einer Unterscheidung zwischen urbanen Gebieten und Kerngebieten nach der BauNVO wird, um die Flexibilität des FNPs zu erhalten, verzichtet.

Die Ermittlung eines spezifischen Bedarfs an gemischten Bauflächen, wie bei Wohnbauflächen und Gewerbeflächen ist nicht möglich, da für Wohnen und Arbeitsplätze getrennte Bedarfsermittlungen erfolgen. Gemischte Bauflächen werden insbesondere im Flächennutzungsplan bestandsbezogen ausgewiesen. Hier werden solche kombinierten Nutzungen dargestellt, die städtebaulich und funktional sinnvoll sind. Dazu zählen Flächen, die als Puffer zwischen Wohn- und Gewerbegebieten dienen. Zudem werden im Kerngebietsbereich neue gemischte Bauflächen durch Umnutzung ausgewiesen, um dessen Funktion zu erhalten und zu entwickeln. Durch die Ausweisung von gemischten Bauflächen soll zudem auf der Ebene des Bebauungsplans auch die Festsetzung von Urbanen Gebieten ermöglicht werden.

Der größte Teil der gemischten Bauflächen konzentriert sich im Wesentlichen im Kernbereich und weitet sich in den Innenstadtbereich aus. Zusätzlich liegen in Gemengelage Nähe der Innenstadt und im Bereich des Bahnhofes gemischte Bauflächen.

5.2.3. Gewerbliche Bauflächen –Gewerbe und Industrie

Gewerbliche Bauflächen umfassen sowohl die Gewerbegebiete als auch die Industriegebiete im FNP. Störende Einflüsse (z.B. Lärm, Geruch) dieser Gebiete auf die Wohnnutzung sollen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes möglichst vermieden werden.

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Industriegebiete nach § 9 BauNVO dagegen dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen umfassen die bestehenden gewerblichen Standorte, die verbleibenden Reserveflächen und die

neuen gewerblichen Bauflächen im Freiraum. Die neuen Gewerbeflächen wurden auf ihre städtebauliche Eignung geprüft. Die Ergebnisse sind Inhalt der Steckbriefe.

5.2.4. Sonderbauflächen

Sonderbauflächen sind Gebiete, welche sich von den anderen Baugebieten (§§ 2 – 9 BauNVO) und Nutzungsarten wesentlich unterscheiden. Die BauNVO unterscheidet zwei Gebietskategorien: Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Sondergebiete, die der Erholung dienen sind an den Nutzungszweck „Erholung“ gebunden. Nutzungsmöglichkeiten können u.a. Ferienhäuser, Camping- und Zeltplätze oder Wochenendhäuser sein. Sondergebiete, die der Erholung dienen, existieren in der Stadt Herford aktuell nicht.

Sonstige Sonderbaugebiete unterscheiden sich davon, dass diese keinem der anderen Baugebietstypen (§§ 2 – 10 BauNVO) zugeordnet werden können. Nutzungsarten für ein sonstiges Sondergebiet können Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Messegelände, Hochschulgebiete, Klinikareale und Kurgebiete sein.

Sonderbauflächen werden ohne Ausnahme mit Angabe der besonderen Zweckbestimmung dargestellt. Somit ist der Entwicklungsrahmen für die ausgewiesenen Sonderbauflächen im Vergleich zu anderen Bauflächen eingeschränkt. Uneingeschränkt können nur Sonderbauflächen entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung entwickelt werden.

Im FNP werden die vorhandenen Nutzungen erfasst, die als Sonderbaufläche dargestellt werden müssen und mit einer Zweckbestimmung versehen. Zudem werden Sonderbauflächen, wegen ihrer zweckfremden Nutzung in die entsprechende Nutzung umgewandelt.

5.2.5. Flächen für den Gemeinbedarf

Im Flächennutzungsplan können der „Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs“ gem. § 5 Abs.2. Nr.2 BauGB dargestellt werden. Dazu zählen z.B. öffentliche Verwaltungen, Kirchen, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen. Gemeinbedarfsflächen werden durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe,
- Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und
- fehlende oder untergeordnete Bedeutung von privatwirtschaftlichem Gewinnstreben.

Dabei stellt die bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausstattung einer Kommune mit sozialen Infrastruktureinrichtungen besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung eine besondere Herausforderung dar. Die Standortsicherung steht dabei auf der Ebene des Flächennutzungsplanes im Vordergrund.

5.2.5.1. Öffentliche Verwaltungen

Die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung werden im FNP als Flächen für Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung bzw. dem entsprechenden Planzeichen „Öffentliche Verwaltungen“ dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden vorwiegend die Standorte der Stadtverwaltung Herford als öffentliche Verwaltung dargestellt. Diese liegen konzentriert im Bereich der Innenstadt. Dazu gehören u.a. das Rathaus, technische Rathaus sowie das Kreishaus. Als Mittelzentrum ist die Stadt Herford auch Standort eines Amtsgerichtes, des Finanzamtes, des Zollamtes, der Kreispolizei sowie der Bundesagentur für Arbeit. Die Justizvollzugsanstalt hat ein eignes Symbol und orientiert sich somit an dem noch aktuellen FNP.

5.2.5.2. Kindergarten

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung von Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend der allgemeinen Darstellungssystematik mit einem Symbol. Eine farbliche Darstellung (Fläche für den Gemeinbedarf) erfolgt, wenn es in einem aktuellen Bebauungsplan oder im noch aktuellen FNP bereits erfolgt ist. Die Darstellungen entsprechen dem Bestand, sie gehen über diesen nicht hinaus.

5.2.5.3. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen

Das Schulwesen wird in Nordrhein-Westfalen durch das Schulgesetz (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250) geändert worden ist, geregelt.

Nach § 80 SchulG NRW sind die Kommunen verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient i.S.v. § 80 SchulG nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.

Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

Im Flächennutzungsplan werden Schulen einschließlich der weiterführenden Schulen erfasst. Die Darstellungen entsprechen dem Bestand, sie gehen über diesen nicht hinaus.

5.2.5.4. Kirchen und religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen. Zu diesen zählen die evangelische Kirchen, islamische Gemeinden, jüdische Gemeinden, katholische Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung von religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen entsprechend der allgemeinen Darstellungssystematik mit einem Symbol. Eine Darstellung dieser Einrichtungen erfolgt nur, wenn es in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder im noch aktuellen FNP bereits erfolgt ist. Eine räumliche Steuerung seitens der langfristigen Stadtentwicklung, also auf der Flächennutzungsplanebene ist hierfür nicht erforderlich zumal die Einrichtungen in zahlreichen Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.

5.2.5.5. Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen der sozialen Infrastruktur wählen ihren Standort in der Regel in Kundennähe aus. Jedoch auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte, gute Erreichbarkeit und die Verfügbarkeit passender Immobilien sind wichtige Standortauswahlkriterien.

Zukünftig wird das bereits bestehende Angebot im Rahmen der individuellen lokalen Bedürfnisse bedarfsgerecht weitergeführt bzw. ausgebaut. Eine räumliche Steuerung seitens der langfristigen Stadtentwicklung, also auf der Flächennutzungsplanebene ist hierfür nicht erforderlich zumal in zahlreichen Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise die Einrichtungen zulässig sind. Bei der Darstellung handelt es sich vorwiegend um eine Übernahme der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Um flexibel auf künftige Anforderungen und Herausforderungen reagieren zu können, werden die Einrichtungen für soziale Zwecke farblich und durch das Symbol „Soziale Einrichtung“ gesichert, aber nicht weiter nach Zweck oder Zielgruppe konkretisiert.

5.2.5.6. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die Stadt Herford verfügt über ein differenziertes Kulturangebot. Folgende kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Marta Herford Museum für Kunst, Architektur, Design
- Stadttheater
- Städtisches Museum
- Stadtbibliothek
- Musikschule.

Die 2006 gegründete Kultur Herford gGmbH bündelt den Großteil der vielfältigen kulturellen Angebote der Stadt. Sie betreibt die Stadtbibliothek, das Stadttheater und die Musikschule Stadt Herford. Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Stadtgeschichte mit dem Städtischen Museum, dem Museumsdepot und dem Kommunalarchiv.

5.2.5.7. Feuerwehr

Neben der Hauptwache (Berufs- und freiwilligen Feuerwehr) im Ortsteil Herford sind drei weitere freiwillige Feuer- und Rettungswachen im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Hauptwache wird wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im FNP ausgewiesen. Die Wache in Elverdissen wird ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf farblich kenntlich gemacht, da sie mit der vorhandenen Schule zusammengefasst wird.

5.2.6. überörtlicher Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Darstellung der Flächen für den Verkehr beschränkt sich im Flächennutzungsplan auf die Grundzüge der Planung und folgt somit den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Straßenverkehrszüge aus dem untergeordneten Straßennetz werden den angrenzenden Nutzungen (Bauflächen) zugeordnet. Die Konkretisierung und Planung für das untergeordnete Straßennetz, den Busverkehr und das Fahrradnetz der Stadt Herford findet auf der Ebene der Fachplanungen und der Bebauungspläne statt. Die Bahnflächen bzw. Bahnstrecken und die zentralen Hauptverkehrszüge (Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraße, Kreisstraßen, Hauptstraßen der Stadt Herford) werden nachrichtlich übernommen (s. 5.6.1 und 5.6.2).

5.2.7. Kommunale Versorgungsanlagen

Die Versorgung mit den Bedarfsgütern Strom, Gas, Wärme und Wasser der Bevölkerung und die Entsorgung von Abwasser und Abfallstoffen stellt ein Teil der Daseinsvorsorge dar und ist eine öffentliche Aufgabe.

Im FNP werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB nur die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt, die Teil des übergeordneten bzw. Hauptversorgungsnetzes und Hauptentsorgungsnetzes der Stadt Herford sind. Detaillierte Aussagen vor allem zu den kleinteiligen Verteilungsnetzen sind in den Leitungsplänen der sektoralen Fachplanungen enthalten. Die Hauptwasserleitungen werden aus Sicherheitsgründen nach Abstimmung mit den Stadtwerken nicht dargestellt.

5.3. Wasserflächen

Die Fließgewässer „Werre“ und „Aa“ und bedeutende Bäche wie der Uhlenbach und der Flachsbach werden im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB als Wasserflächen dargestellt. Die Wasserflächen im FNP, die sich im Südwesten des Stadtgebietes befinden und sich entlang des Gewässers „Aa“ erstrecken, werden nicht in den neuen FNP übernommen, da eine Umsetzung bis heute nicht erfolgt ist. Diese Flächen werden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

5.4. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Der FNP enthält die Darstellung einer Abgrabungsfläche.

5.5. Freiraum

Was Freiräume in einer Stadt sind, lässt sich sehr unterschiedlich definieren und differenzieren. Zum Beispiel als unbebaute Flächen, welche grün, begrünt oder befestigt sein können. Diese typologische Gliederung folgt Richter (1981) dessen Definition von Freiräumen wie folgt lautet: „Freiräume im umfassenden Sinn sind überwiegend unbebaute Flächen in der Stadt, die grün, begrünt oder befestigt sein können. Freiräume schließen bauliche Elemente und auch andere Flächennutzungen (Verkehr, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen, Wohnen) nicht aus, sie dürfen jedoch nicht dominieren.“ (vgl. Koch, M. et al. 2013).

Freiräume haben neben ökologischen Funktionen und sozialen Nutzen auch ökonomische Bedeutung.

Freiraume erfüllen in einer Stadt verschiedene Funktionen im Gefüge der Stadt und sind für die Stadtentwicklung von enormer Bedeutung. Im Folgenden werden einige wichtige Funktionen genannt:

- Freiräume haben eine positive Wirkung auf das Klima, den Wasserhaushalt und insgesamt auf die Umwelt
- Freiräume sind Lebensraum für Fauna und Flora
- Freiräume dienen der Naherholung und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger
- Freiräume haben eine ästhetische Wirkung auf die Stadt

Die landwirtschaftlichen Flächen, die zum Freiraum gehören, sichern die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung. Daneben ist der Freiraum aber auch Standort für Infrastruktur, die Gewinnung von Rohstoffen sowie von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, die wegen ihrer besonderen Standortanforderungen oder den von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen zum Schutz der Bevölkerung nicht im Siedlungsbereich erbracht werden können.

Zu den Freiräumen zählen die Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen (u.a. Gärten, Plätze, Parkanlagen und Friedhöfe).

5.5.1. Grünflächen

Insbesondere die innerstädtischen Grünflächen haben für die Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Grünflächen bieten wohnungsnah und siedlungsbezogene Orte für Freizeit- und Erholung. Zudem übernehmen sie wichtige städtebauliche, wirtschaftliche und ökologische Funktionen in einer Stadt. Grünflächen gliedern und lockern den Stadt- und Siedlungsraum, insbesondere in besiedelten Bereichen auf und bilden, sofern eine Verknüpfung mit dem Außenbereich besteht, eine bedeutsame Fortsetzung des freien Landschaftsraumes. Sie tragen auch dazu bei, die Qualität des Wohnumfelds und damit die Lebensqualität der Bewohner zu steigern und können somit einen Beitrag leisten, den ökonomischen Wert einer Immobilie zu erhöhen. Nicht außer Acht zu lassen ist der günstige klimatische Einfluss von Grünflächen. Diese und gebäudenahe Vegetationsstrukturen verringern die sommerliche Hitzebelastungen in urbanen Gebieten und verbessern die lufthygienische Situation durch Filterung von Schadstoffen und Stäuben. Neben ihren Nutzen für den Menschen dienen Grünflächen auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Ebenso gehören die Wasserrückhaltung und Reduzierung des Oberflächenabflusses, Grundwasserneubildung und Erhaltung von Böden zu ihren Aufgaben.

Die im FNP dargestellten Grünflächen haben entsprechend ihrer vielfältigen Formen und nutzungsbedingten Aufgaben verschiedene Zweckbestimmungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB), welche durch ein entsprechendes Symbol (u.a. Parkanlagen, Dauerkleingärten, Spielplatz, Friedhof, Tierpark) nach der

Planzeichenverordnung kenntlich gemacht werden. Bei Mehrfachnutzungen bzw. Funktionen sind mehrere Symbole der Grünfläche zugeordnet. Grünflächen ohne eine Zweckbestimmung erfüllen in der Regel Schutzfunktionen, wie z.B. Immissionsschutz oder haben eine ökologische Funktion (Ausgleichsflächen, Waldflächen, Retentionsflächen). Innerstädtische Grünflächen und insbesondere im Außenbereich liegende Grünflächen ohne Zweckbestimmung sollen zum Erhalt und Entwicklung wichtiger Naturräume beitragen. So sind Grünflächen in Landschafts- und Naturschutzgebieten oder in Auengebieten zu finden.

5.5.2. Flächen für die Landwirtschaft

Landwirtschaft ist gem. § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Flächen, die diesen genannten Nutzungen dienen, können nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Die vorwiegende Darstellung der Flächen für Landwirtschaft beruht auf Bestanderfassung. Im neuen Flächennutzungsplan werden Flächen für die Landwirtschaft in neue Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen umgewandelt. Gleichzeitig erfolgen allerdings Rücknahmen von Bauflächen zugunsten von landwirtschaftlichen Flächen. Hinzu kommt das Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen oder Waldflächen umgewandelt werden. Durch die Umwandlung werden die bereits bestehenden Grün- und Waldflächen gestärkt.

5.5.3. Flächen für Wald

Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (vgl. § 2 BWaldG).

Die Darstellung von Waldflächen erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB im Flächennutzungsplan. Die Erweiterung der Waldflächen im Flächennutzungsplan erfolgte in Abstimmung mit dem Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe. Die zur Verfügung gestellten Daten vom Regionalamt haben den Stand vom Januar 2023. Zusätzlich wurden von der zuständigen Forstbehörde empfohlene Waldflächen im neuen FNP ausgewiesen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Ausgleichsflächen. Auch die Stadt Herford hat unabhängig von anderen Behörden neue Waldflächen ausgewiesen. Die neu dargestellten Flächen sind einerseits eine Anpassung an die Bestandssituation

und andererseits eine Ausdehnung der bestehenden Waldflächen. Bei der Ausweisung von Flächen sind auch Ausgleichsflächen berücksichtigt worden.

5.6. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sind nach § 5 Abs. 4 BauGB in den FNP nachrichtlich zu übernehmen. In den folgenden Punkten wird auf die Darstellungen näher eingegangen.

5.6.1. Autobahnen und autobahnähnliche Straße, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Im Flächennutzungsplan werden neben den nichtklassifizierten Straßen des Hauptverkehrsnetzes (kommunale Straßen) auch klassifizierte Straßen im Stadtgebiet aufgenommen. Bei den klassifizierten Straßen handelt es sich um zentrale Hauptstraßen anderer Planungsträger (Bund, Land, Kreis), welche nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Diese umfassen die A 2, B 61, Landesstraßen und Kreisstraßen. Der Ausbau der L712 wird i.S.v. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB als in Aussicht genommene Festsetzung im FNP vermerkt.

5.6.2. Bahnanlagen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB werden sämtliche bestehende Bahnanlagen, Schienenstrecken, Aufweitungen im Bereich von Bahnhöfen und Rangieranlagen von der Deutschen Bahn AG und sonstigen Eisenbahnbetrieben betriebene Bahnanlagen als „Bahnanlage“ nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Diese sind in den FNP nachrichtlich zu übernehmen, da es sich hierbei um Fachplanungen gem. § 38 BauGB handelt. Eine Unterscheidung zwischen schienengebundenen Personen- und Güterverkehrsanlagen sowie die Darstellung der Anzahl der Gleise wird nicht vorgenommen. Anzumerken ist, dass eine ehemalige Bahnfläche im Westen als gemischte Baufläche dargestellt ist. Dieser Bereich ist nicht im Eigentum der Deutschen Bahn AG.

5.6.3. Versorgungsanlagen

Ferngasleitungen

Auf die Darstellung der Ferngasleitungen wird vorläufig aus Sicherheitsgründen und Rücksicht auf die Versorger verzichtet. Im Rahmen der Behörden und sonstigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Betreiber bzw. Versorger die Gelegenheit zur Stellungnahme über die Übernahme der Leitungen in den FNP.

Elektrizität

Die Hauptelektrizitätsleitungen wurden im FNP übernommen, da diese auch in Luftbildern erkennbar und somit bereits für Bürger und Bürgerinnen sichtbar sind.

Der Vorentwurf einschließlich Legende wird nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger bei Bedarf überarbeitet.

5.6.4. Schutzgebiete

Sämtliche Schutzgebiete im FNP sind nachrichtliche Übernahmen von Fachplanungen.

Anzumerken ist hier, dass der Landschaftsplan des Kreises Herford in Neuaufstellung ist. Die Darstellungen der Naturschutzgebiete und besonderen Landschaftsschutzgebiete beziehen sich auf den noch aktuellen Landschaftsplan. Wenn die Ergebnisse der neuen Planung vorliegen, können diese in den neuen Flächennutzungsplan eingearbeitet werden. Die Grünflächen im FNP, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, werden auch an die neuen Grenzen der Schutzgebiete angepasst. Zudem werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung neu festgelegt. Der Flächennutzungsplan wird die neuen Überschwemmungsgebiete als nachrichtliche Übernahme übernehmen, sobald diese vorliegen.

6. Bilanzierung

Nutzungsart	Im wirksamen/ alten FNP in ha	Im neuen FNP in ha	Differenz zwischen aktuellem und neuem FNP in ha
Wohnbauflächen	1240	1246	6
Gemischte Bauflächen	158	188	30
Gewerbliche Bauflächen	450	482	32
Sonderbauflächen	78	47	-31
Flächen für den Gemeinbedarf	63	76	13
Flächen für Versorgungsanlagen	84	30	-54
Verkehrsflächen Hauptverkehrsstraßen Bahnanlage	231 53	231 50	0 -3
Öffentliche Grünflächen (einschließlich u.a. Friedhöfe und Schutzgebiete mit Grünflächendarstellung)	1415	1404	-11
Waldflächen	822	918	96
Flächen für Landwirtschaft	3287	3183	-104
Wasserflächen	28	28	0
Abgrabungen	0	26	26
Summe:	7909	7909	0

Planbestandteile:

Flächennutzungsplan

Begründung

Städtebauliche Steckbriefe

Umweltbezogene Steckbriefe

Kartographische Grundlage:

Die Amtliche Basiskarte (ABK) M 1:5.000, herausgegeben vom Kreis Herford Katasteramt, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000, Stand: September/Oktober 2021

Abrufbar

unter:

unter:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/lk/akt/abk_tiff/abk_sw_tiff/

Literaturverzeichnis:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bezirksregierung Detmold (Hrsg.) (2020): Regionalplan OWL. Für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe.
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) (2018): Grün in der Stadt – Maßnahmen zur Grün- und Freiraumentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung.
- Hansestadt Herford (Hrsg.) (2022): Wohnflächenbedarf bis 2040. Wohnflächenberechnung für die Hansestadt Herford.
- Hansestadt Herford (Hrsg.) (2018): Strategische Konzeption zur Siedlungsentwicklung. Als Beitrag der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold.

- Hansestadt Herford Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten (Hrsg.) (2022): Neuaufstellung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Innenstadt Herford.
- IT.NRW, Landesdatenbank (Hrsg.) (2023): Kommunalprofil Herford, Stadt Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold, Gemeindetyp: Große Mittelstadt.
- Kreis Herford (Hrsg.) (2018): Kreis-Kommunal-Konzept Gewerbeflächen Kreis Herford.
- Kreis Herford (Hrsg.) (Stand 2017): Kreis Herford Landschaftsplan "Herford / Hiddenhausen".
- Koch, M. u. Kohler, M. (Hrsg.) (2013¹): Neue Freiräume. Neue Freiräume für die Planung.
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).
- Stadt Ahlen Der Bürgermeister Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung (Hrsg.) (2010): Begründung zum Flächennutzungsplan.
- Stadt Datteln (Hrsg.) (2020): Neuaufstellung Flächennutzungsplan. Begründung Teil A.
- Stadt Dormagen Fachbereich Städtebau Stadtplanung (Hrsg.) (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen Begründung zum Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 5 BauGB.
- Stadt Duisburg Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Hrsg.) (2016): Flächennutzungsplan Vorentwurf 2016 Begründung.
- Stadt Moers Der Bürgermeister Fachbereich 6 Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht (Hrsg.) (2018): Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Entwurf).
- Stadt Neuss Amt für Stadtplanung (Hrsg.) (2021): Begründung zum Flächennutzungsplan - Teil A -.

Internetseiten:

- <https://www.herford.de/index.php?NavID=2593.25> (Stand: 20.03.2023)
- <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20> (Stand: 21.03.2023)
- <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/I05758012.pdf> (Stand: 10.05.2023)

- <https://www.umweltbundesamt.de/umweltatlas/bauen-wohnen/politisches-handeln/nachhaltige-stadtentwicklung/was-bedeutet-innenentwicklung-innen-vor-aussen-wie> (Stand: 10.05.2023)
- <https://www.strassen.nrw.de/de/glossar.html#A-C> (Stand: 10.05.2023)